

1. März 2022 / Ausgabe Nr. 2022-010

Betriebliche Altersversorgung BRSG - WWK Direktversicherung - Werte 2022 in der Übersicht

1 Betriebsrentenstärkungsgesetz

Immer wieder hören Sie von den vielen neuen Regelungen, die das bereits in 2017 verabschiedete Gesetz mit sich brachte. So waren bspw. ab 2019 eingerichtete Entgeltumwandlungen sofort mit einem **Arbeitgeberzuschuss** von bis zu 15 % zu bezuschussen. Für davor eingerichtete Verträge gab es eine Übergangsfrist. Diese ist jedoch zum 01. Januar 2022 abgelaufen.

Unsere „**AKTION BRSG**“ hat Sie hier in vielen Dingen unterstützt. So möchten wir nochmals auf die eigens für das Thema BRSG entwickelte VIP-Selektion hinweisen. Die Umsetzung ist sowohl bei Neu- aber vor allem bei Bestandskunden komplex. Hier helfen Ihnen unsere bereits zum Thema erschienenen WWK INFORMIERT:

- [2018-019/025 Neue Regeln – Chancen jetzt nutzen – AKTION BRSG](#)
- [2021-033 „AKTION BRSG“: UPDATE 3.0 / Viertel vor Zwölf](#)
- [2021-040 „AKTION BRSG“: UPDATE 4.0 / AG-Zuschuss für bestehende Versorgungsungen](#)

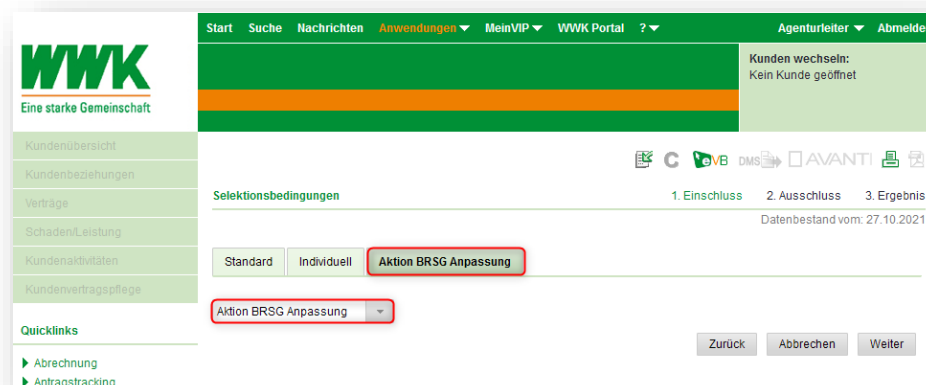
NEU: die „**BRSG-BOX**“. Bitte sprechen Sie hier Ihren Vertriebsbeauftragten Leben oder bAV-Consultant an und lassen sich überraschen.

1.1 VIP: AKTION BRSG für Sie bis Ende JUNI verlängert!

VIP-Selektion „Aktion BRSG Neuvertrag“: Es werden Ihnen die Verträge angezeigt, die einen Arbeitgeberzuschuss auslösen, jedoch nicht erhöht werden können. In diesen Fällen bietet sich die Umsetzung des Zuschusses über einen Neuvertrag oder das sog. Reduktionsmodell an.

„Aktion BRSG Anpassung“: Es werden Ihnen alle erhöhbaren Verträge angezeigt und Sie erhalten das benötigte Formular bereits mit den Grunddaten vorausgefüllt.

Einzelheiten finden Sie in der oben verlinkten WWK INFORMIERT Nr. 2021-040.



1.2 Kurzfassung Umsetzungsmöglichkeiten AG-Zuschuss für Bestand

Erhöhung

Soll ein vor 2019 eingerichteter Vertrag angepasst werden, ist im ersten Schritt die Erhöhung dieses ursprünglichen Vertrages zu prüfen. Bei der WWK ist dies bei **ab April 2014** eingerichteten Verträgen möglich (Besondere Bedingungen für ereignisabhängige Erhöhungen müssen Vertragsbestandteil sein; erkennbar ab Tarif FVG05, FVG06, FVG08, KVA05, KVA06, KVA08 oder Versicherungsnummer von ca. > 25 600 000).



Erfolgt die Erhöhung nicht im Ursprungsvertrag, so können diese **weiteren Möglichkeiten** geprüft werden:

Neuvertrag

- beim selben Versorgungsträger (z.B. DV)
- bei einem anderen Versorgungsträger (z.B. EU beim Mitbewerber, AG-Zuschuss bei WWK)
- in einem anderen Durchführungsweg (z.B. EU bei PK, AG-Z in DV; nicht möglich in UK o. DZ)

Einseitige Entscheidung durch Arbeitgeber ist **möglich**, da er die Rechtsfolgen der Unmöglichkeit zu prüfen und auszulegen hat; Abstimmung mit Arbeitnehmer empfohlen.

Reduktionsmodell

- AG-Zuschuss verbleibt im Ursprungsvertrag durch entsprechende Reduzierung der EU
- keine kollektivrechtliche Vereinbarung möglich

Da eine individuelle Änderung der bestehenden Vereinbarung über Entgeltumwandlung erfolgen muss, kann dieses Modell nur im **gegenseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber** durchgeführt werden.

2 WWK Direktversicherung 2022

Die neue Generation der WWK Premium FondsRente *protect* als Direktversicherung kombiniert die Sicherheit einer maßgeschneiderten Beitragsgarantie mit den exzellenten Renditechancen einer freien Auswahl von renommierten Investmentfonds. Das ermöglicht das innovative **Wertsicherungskonzept WWK IntelliProtect[®] 2.0**.

Die Zusage des Arbeitgebers erfolgt in Form der beitragsorientierten Leistungszusage, wobei sich die garantierte Versorgungsleistung aus der eingerichteten WWK Direktversicherung auf Basis der erbrachten Versorgungsbeiträge ergibt.

Weitere Infos finden Sie in den Unterlagen für die WWK Premium FondsRente *protect* Direktversicherung:



Haben Sie Fragen rund um das Thema betrieblichen Altersversorgung? Dann kontaktieren Sie uns gern unter:

+49 (89) 51 14-34 56 <mailto:bav@wwk.de> <http://pensionsmanagement.wwk.de>

Als Anlage zu dieser Info fügen wir Ihnen eine Übersicht der Werte für 2022 bei.

Viel Erfolg wünscht Ihnen Ihr bAV-Kompetenz-Center

Werte 2022 in der Übersicht

Sozialversicherung

Rentenversicherung/Arbeitslosenversicherung		West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze pro Monat		7.050 EUR	6.750 EUR
Beitragsbemessungsgrenze pro Jahr		84.600 EUR	81.000 EUR
Krankenversicherung/Pflegeversicherung		West/Ost	
Beitragsbemessungsgrenze pro Monat		4.837,50 EUR	
Beitragsbemessungsgrenze pro Jahr		58.050 EUR	
Jahresarbeitsentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze) pro Monat für am 31.12.2002 privat Versicherte		5.362,50 EUR 5.362,50 EUR	
Jahresarbeitsentgeltgrenze (Versicherungspflichtgrenze) pro Jahr für am 31.12.2002 privat Versicherte		58.050 EUR 58.050 EUR	
Freibetrag KVdR Rente/Kapital		164,50 EUR/19.740 EUR	
Beitragssatz	Gesamt	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
Rentenversicherung	18,6 %	9,30 %	9,30 %
Arbeitslosenversicherung	2,4 %	1,2 %	1,2 %
Krankenversicherung + Kassenindividueller Zusatzbeitrag	14,6 %	7,3 %	7,3 % 0,1,3 %
Pflegeversicherung	abweichend in Sachsen bundesweit für kinderlose Versicherte über 23 Jahren	1,525 %	1,525 %
		2,025 %	1,025 % + Zusatzbeitrag 0,35 %
geringfügig Beschäftigte Rentenversicherung gewerblich/privat		15 %/5 %	
geringfügig Beschäftigte Krankenversicherung gewerblich/privat		13 %/5 %	
Bezugsgröße § 18 SGB IV		West	Ost
pro Monat		3.290 EUR	3.150 EUR
pro Jahr		39.480 EUR	37.800 EUR

Arbeitsrecht

Mindestentgeltumwandlungsbetrag nach § 1 a Abs. 1 S. 3 BetrAVG		West/Ost	
pro Monat		20,56 EUR	
pro Jahr		246,75	
Abfindungsgrenzen für Kleinstbetragsrenten nach § 3 Abs. 2 BetrAVG		West	Ost
Rente		32,90 EUR	31,50 EUR
Kapital		3.948 EUR	3.780 EUR
Pensionssicherungsverein		West/Ost	
Beitragssatz 2021		0,6 Promille	

Lohnsteuer/Einkommensteuer

Steuerfreie Höchstbeiträge nach § 3 Nr. 63 EStG		West/Ost	
8 % der BBG RV pro Monat		564 EUR	
8 % der BBG RV pro Jahr		6.768 EUR	
Steuerfreier Förderbetrag Geringverdiener § 100 EStG			
max. monatliches Bruttogehalt pro Arbeitnehmer		2.575 EUR	
Förderbetrag Arbeitgeber 30 % (72 -288 EUR) des zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags zur BAV von jährlich		mind. 240 – max. 960 EUR	

Sozialversicherungsrecht

Sozialversicherungsfreie Höchstbeiträge nach § 1 Nr. 9 SvEV*		West/Ost	
4 % der BBG RV pro Monat		282 EUR	
4 % der BBG RV pro Jahr		3.384 EUR	

*Gilt insgesamt für steuerfreie Zuwendungen des Arbeitgebers an Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen nach § 3 Nr. 63 Satz 1 und 2 sowie den Förderbetrag für Geringverdiener nach § 100 EStG. In 2022 ist dieser Höchstbetrag im Vergleich zum Vorjahr um 24 EUR pro Jahr gesunken, so dass übersteigende Beiträge der Sozialversicherungspflicht unterliegen. Eine Bestandssicherung für Altverträge gibt es nicht.